

## Amtliche Bekanntmachung

### 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Odenwaldkreises für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158, 188), hat der Kreistag des Odenwaldkreises in seiner Sitzung am 14. Dezember 2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### § 1 - Haushaltsvolumen

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt

#### a) im Ergebnishaushalt

##### im ordentlichen Ergebnis

die Erträge	350	0	135.132.216	135.132.566
die Aufwendungen	350	0	145.002.770	145.003.120
der Saldo	0	0	9.870.554	9.870.554

##### im außerordentlichen Ergebnis

die Erträge	0	0	0	0
die Aufwendungen	0	0	0	0
der Saldo	0	0	0	0

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt

### **b) im Finanzhaushalt**

#### aus laufender Verwaltungstätigkeit

der Saldo der Ein- und Auszahlun-  
gen

	350	350	-8.435.690	-8.435.690
--	-----	-----	------------	------------

#### aus Investitionstätigkeit

die Einzahlungen

	0	0	1.058.951	1.058.951
--	---	---	-----------	-----------

die Auszahlungen

	303.725	0	-2.887.037	-3.190.762
--	---------	---	------------	------------

der Saldo

	303.725	0	-1.828.086	-2.131.811
--	---------	---	------------	------------

#### aus Finanzierungstätigkeit

die Einzahlungen

	303.725	0	2.000.000	2.303.725
--	---------	---	-----------	-----------

die Auszahlungen

	0	0	-904.848	-904.848
--	---	---	----------	----------

der Saldo

	303.725	0	1.095.152	1.398.877
--	---------	---	-----------	-----------

### **§ 2 - Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2015 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.000.000 € um 303.725 € erhöht und damit auf

2.303.725 €

neu festgesetzt.

### **§ 3 - Verpflichtungsermächtigungen**

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

### **§ 4 - Kassenkredite**

Der bisherige Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

### **§ 5 - Kreis- und Schulumlage**

Die bisherigen Hebesätze für die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu erhebenden Umlagen werden nicht geändert.

### **§ 6 - Stellenplan**

Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

## **§ 7 - Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Die bisherige Regelung erfährt keine Änderung.

Erbach, 15. Dezember 2015

Der Kreisausschuss  
des Odenwaldkreises

gez.  
Frank Matiaske, Landrat

Die vorstehende Nachtragsatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 102 Absatz 4, § 103 Absatz 2 und § 105 Absatz 2 HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu der Festsetzung zu den §§ 2 bis 4 der Nachtragshaushaltssatzung ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Hiermit genehmige ich

1. den Gesamtbetrag der in § 2 der ersten Nachtragshaushaltssatzung des Odenwaldkreises für das Haushaltsjahr 2015 vorgesehenen Kredite in Höhe von

**2.303.725 €**

(i. W.: „Zwei Millionen dreihundertdreitausendsiebenhundertfünfundzwanzig Euro“)

der gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.000.000 € um den Betrag von 303.725 € erhöht wurde, gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 103 Absatz 2 HGO, unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite meiner Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf. Ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds;

2. den Gesamtbetrag der in § 3 der ersten Nachtragshaushaltssatzung des Odenwaldkreises für das Haushaltsjahr 2015 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**3.040.000 €**

(i. W.: „Drei Millionen vierzigtausend Euro“)

der gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert wurde, gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 102 Absatz 4 HGO;

3. den in § 4 der ersten Nachtragshaushaltssatzung des Odenwaldkreises für das Haushaltsjahr 2015 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

**155.000.000 €**

(i. W.: „Einhundertfünfundfünfzig Millionen Euro“)

der gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert wurde, gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO.“

gez.

Lindscheid, Regierungspräsidentin

Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom

***Donnerstag, den 31. März 2016 bis Montag, den 11. April 2016***

im Landratsamt in Erbach, Michelstädter Str. 12, Zimmer 123, während der Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) öffentlich aus.

Erbach i. Odw., 22. März 2016

Der Kreisausschuss  
des Odenwaldkreises

gez.

Frank Matiaske, Landrat